

**Stellungnahme des Deutsche Strafverteidiger e.V.  
für den Referentenentwurf über ein  
„Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichts-  
verfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“**

Berichterstatter: Rechtsanwalt Raban Funk, Stolzenau/Weser

Deutsche Strafverteidiger e.V.

Siekerwall 21, 33602 Bielefeld

Telefon: 05 21/6 10 00, Telefax 05 21/17 49 17

E-Mail: [post@deutsche-strafverteidiger.de](mailto:post@deutsche-strafverteidiger.de)

Der Entwurf soll eine Rechtsschutzlücke schließen, die sowohl den Anforderungen des Grundgesetzes als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht. Für überlange Gerichts- und strafrechtliche Ermittlungsverfahren soll es zukünftig einen Entschädigungsanspruch geben, über den die Oberlandesgerichte entscheiden sollen.

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. nimmt nachfolgend ausschließlich zu den strafrechtlichen Komponenten des Referentenentwurfs Stellung.

## **I. Bisherige Rechtslage**

Obwohl das Grundgesetz (im Folgenden: GG) in Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 3 GG als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) in Artikel 6 Absatz 1 EMRK einen Rechtsschutz in angemessener Zeit garantieren, existiert bislang weder in der Strafprozessordnung noch in dem Strafgesetzbuch ein gesetzlich geregelter Rechtsbehelf, über den eine Gefährdung oder Verletzung dieses Anspruchs gerichtlich geltend gemacht werden könnte. Dies beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers. Eine gesetzliche Verankerung des Beschleunigungsgebots in der Strafprozessordnung schien dem Gesetzgeber bislang deshalb nicht geboten, weil bereits Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK die Strafverfolgungsorgane hinreichend zu einer zügigen Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren verpflichtet. Der Beschleunigungsgrundsatz ist dem deutschen Strafverfahrensrecht damit auch ohne ausdrückliche Regelung immanent<sup>1</sup>. Das in Artikel 20 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde lassen es ebenfalls nicht zu, den Beschuldigten länger als unvermeidbar in der Drucksituation des Strafverfahrens zu belassen. Wie der Grundsatz zügiger

---

<sup>1</sup> Nach Auffassung des BVerfG steht die EMRK in einem einfachgesetzlichen Rang (BVerfGE 10, 271, 274)

Verfahrenserledigung inhaltlich näher zu präzisieren ist und welche Folgen an seine Verletzung anzuknüpfen sind, muß der Klärung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen werden (soweit der Entwurf der Bundesregierung vom 2. Mai 1973 für das 1. StVRG, BT-Drucks. 7/551 S. 36 f.; vgl. auch BGHSt 52, 124 ff.).

Dieser bisherigen Entscheidung des Gesetzgebers folgend, entwickelten die Strafgerichte eigene Kompensationsmodelle, bis der Große Senat in Strafsachen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 17.01.2008 (BGHSt a.a.O.) das sog. „Strafvollstreckungsmodell“ einführte. Hierzu führt der Bundesgerichtshof in seinem o. g. Beschluß (BGHSt a.a.O) unter anderem aus:

*„Nach dem Konzept der Menschenrechtskonvention – in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – dient die Kompensation für eine konventionswidrige Verfahrensverzögerung allein dem Ausgleich eines durch die Verletzung eines Menschenrechts entstandenen objektiven Verfahrensunrechts. (...)*

*Sie ist Wiedergutmachung und soll eine Verurteilung des jeweiligen Vertragsstaates wegen Verletzung des Rechts aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Menschenrechtskonvention verhindern. (...)*

*Auf diese Wiedergutmachung hat der Betroffene gemäß Art. 13 der Menschenrechtskonvention An-*

*spruch, wenn die Konventionsverletzung nicht präventiv hat verhindert werden können. (...)*

*Ist sie (Anmerkung des Verfassers: die Wiedergutmachung) geleistet, entfällt die Opfereigenschaft des Betroffenen im Sinne des Art. 13 der Menschenrechtskonvention.“*

Hieran gemessen dient die Kompensation allein der Wiedergutmachung des durch die Verletzung des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK entstandenen objektiven Verfahrensrechts, auf die der Betroffene gemäß Artikel 13 EMRK einen Anspruch hat. Dadurch wird eine Art Staatshaftungsanspruch erfüllt, wie er in gleicher Weise einer Partei eines Zivilprozesses oder einem an einem Verwaltungsrechtsstreit beteiligten Bürger erwachsen kann (vgl. BGHSt a.a.O.).

Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, gerade diesen Anspruch zu normieren.

## **II. Kompensation materieller Nachteile**

Soweit der Referentenentwurf eine Anspruchsgrundlage zur Entschädigung materieller Nachteile schafft, die auf einer der Strafjustiz zuzurechnenden Verfahrensverzögerung beruhen, ist dies zu begrüßen. Die diesbezüglichen Regelungen sind ausgewogen und ausreichend, so dass sie im Folgenden nicht weiter diskutiert werden.

### III. Kompensation immaterieller Nachteile

Soweit durch den Referentenentwurf allerdings die Kompensation immaterieller Nachteile geregelt wird, scheinen Ergänzungen und Hinweise notwendig zu sein.

Gewährt der Referentenentwurf im Strafverfahren eine Entschädigung materieller Nachteile unter denselben Voraussetzungen wie auch in den übrigen Verfahren der ordentlichen und Fachgerichtsbarkeit, so erfährt die Kompensation immaterieller Nachteile gegenüber den übrigen Verfahren der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit jedoch deutliche Einschränkungen, wie sich aus der Regelung des § 199 Absatz 3 GVG ergibt. Diese Einschränkungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass im Bereich des Strafverfahrens eine der Justiz zuzurechnende Verfahrensverzögerung (insbesondere durch die Anwendung des Strafvollstreckungsmodells) ausreichend kompensiert wird.<sup>2</sup> Diese Einschränkung bringt Probleme mit sich, soweit davon Strafverfahren betroffen sind,

- die bereits mit einer Entscheidung im Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurden (insbesondere Einstellungen nach §§ 153, 153a ff., 154 ff. StPO) und
- in denen Jugendstrafe verhängt (vgl. hierzu zuletzt BGH, Beschluß vom 27. November 2008, 5 StR 495/08, StV 2009, 93) wurde bzw. die Verhängung der Jugendstrafe vorbehalten blieb (§ 27 JGG).

---

<sup>2</sup> Inzwischen sind sich die meisten Straferichte der Existenz des „Strafvollstreckungsmodells“ bewußt und wenden dieses an.

Die im Entwurf befindliche Fassung des § 199 Absatz 3 Satz 1 GVG geht davon aus, dass es Verfahren gibt, in denen die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung die unangemessene Dauer des Strafverfahrens zugunsten des Beschuldigten berücksichtigen kann. In der Praxis kommt dies bislang selten vor. Betroffen vom staatsanwaltschaftlichen Anwendungsbereich sind Verfahrenseinstellungen nach den Vorschriften der §§ 170 Absatz 2<sup>3</sup>, 153 ff., 153a ff., 154 ff. StPO.

### **1. Staatsanwaltschaftliche Dokumentationspflicht zur Berücksichtigung der Verfahrensdauer bei ihren Entscheidungen**

Um späteren Streitigkeiten über die Gründe der Einstellung nach einer der vorgenannten Vorschriften zu begegnen, ist zu fordern, dass die Staatsanwaltschaft - zumindest auf Antrag des Beschuldigten hin - verpflichtet wird, in ihrer Einstellungs- oder Abschlußverfügung<sup>4</sup> die Berücksichtigung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer mit Gründen versehen niederzulegen, soweit aus diesem Grunde eine Einstellung des Strafverfahrens (oder das Absehen von der Verfolgung einzelner Taten oder Tatteile) erfolgte.<sup>5</sup>

---

3 Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO durch Anwendung des „Strafvollstreckungsmodells“ des Bundesgerichtshofs ist in den Fällen der sog. unechten Strafantragsdelikte, das sind die Delikte, die - ohne Officialdelikte zu sein - auch bei Fehlen eines Strafantrags bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden können, denkbar, wenn aufgrund der langen Verfahrensverzögerung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfällt.

4 Soweit Taten bzw. Tatteile nach den §§ 154 bzw. 154a StPO von der weiteren Verfolgung ausgenommen werden.

5 Denkbar wäre insoweit die Einfügung einer Nr. 88a RiStBV, soweit der Beschuldigte und eine Ergänzung der bestehenden Nr. 89 RiStBV, soweit der Verletzte betroffen ist.

## **2. Bindungswirkung an die staatsanwaltschaftliche Beurteilung zur Verfahrensdauer**

Ferner ist zu fordern, dass die neu zu schaffende Vorschrift des § 199 Absatz 3 Satz 2 GVG, die ausschließlich eine Bindungswirkung an die Entscheidung des Strafgerichts enthält, sich auch zu einer Bindungswirkung an die staatsanwaltschaftliche Beurteilung zur Berücksichtigung der Kompensation der überlangen Dauer des Ermittlungsverfahrens verhält.

Sofern die Regelung des § 199 Absatz 3 Satz 1 GVG festlegt, dass eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise i. S. d. § 198 Absatz 2 Satz 1 vorliegt, wenn die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt hat, dann muß auch die damit einhergehende Beurteilung der Staatsanwaltschaft zur Verfahrensdauer für das Entschädigungsverfahren bindend sein.

## **3. Jugendstrafe/Entscheidung nach § 27 JGG**

In der Begründung zum Referentenentwurf wird u. a. ausgeführt, dass einer der Anwendungsbereiche des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Jugendstrafverfahren sein werden, in denen Jugendstrafe verhängt oder die Verhängung nach § 27 JGG vorbehalten wurde. Dies dürfte zutreffen, da der Bundesgerichtshof - anders als bei Anwendung des regulären Strafrechts - in der Vergangenheit bei Anwendung von Jugendstrafrecht einen beziffernten Abschlag von der erzieherisch bestimmten Jugendstrafe bei erheblichen Verfahrensverzögerungen ablehnt. Die Fortführung dieser Rechtsprechung hat zur Folge, dass zu Jugendstrafe Verurteilte bzw. Personen, die nach § 27 JGG verurteilt wurden, bei Bestehen einer erheblichen Verfahrensverzögerung

zögerung statt einer Kompensation über die Strafvollstreckung eine Entschädigung auch ihrer immateriellen Nachteile über das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhalten würden. Solange der Bundesgerichtshof an seiner restriktiven Rechtsprechung zur Ablehnung eines bezifferten Abschlags von der erzieherisch bestimmten Jugendstrafe festhält, wird die Gefahr einer Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte<sup>6</sup> durch den Referentenentwurf daher nicht ausgeräumt werden können.

#### 4. Möglichkeit der „Kompensationswahl“

Darüber hinaus ist bei Umsetzung des Referentenentwurfs eine weitere Verfahrenskonstellation denkbar, die zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG führen kann.

Sofern erstinstanzlich und rechtsfehlerhaft die Anwendung des „Strafvollstreckungsmodells“ unterblieben ist, hat der Angeklagte die Wahl zwischen der Einlegung und Durchführung eines Rechtsmittels mit der (erfolgsversprechenden) Rüge, das Gericht habe die Anwendung des „Strafvollstreckungsmodells“ unterlassen oder der Kompensation über das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Diese Möglichkeit der „Kompensationswahl“ hat derjenige, bei dem das erstinstanzliche Gericht das „Strafvollstreckungsmodell“ rechtsfehlerfrei angewandt hat, nicht.

---

<sup>6</sup> Wird der Auffassung der Literatur (Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 13. Auflage, § 18 Rn. 15e; Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 5 Rn. 13a; Streng, Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Rn. 460; Rose, NSTZ 2003, 588 und ZJJ 2007, 217) gefolgt, verstößt die Nichtanwendung des „Strafvollstreckungsmodells“ bei Verurteilung zu Jugendstrafe bzw. Entscheidungen nach § 27 JGG gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Absatz 1 GG.

## 5. Gesetzliche Normierung des „Strafvollstreckungsmodells“ des Bundesgerichtshofs

Ein durch die Anwendung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren drohender Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG kann bei Vorliegen der vorgenannten Konstellationen nur dann vermieden werden, wenn das vom Bundesgerichtshof aufgestellte „Strafvollstreckungsmodell“ gesetzlich geregelt wird. Eine gesetzliche Regelung des „Strafvollstreckungsmodells“ im Rahmen des o. g. Gesetzes entspräche darüber hinaus den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. zuletzt Urteil vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01). Richtigerweise heißt es in diesem Zusammenhang in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 11):

*„Zwar ist auch Richterrecht grundsätzlich geeignet, die Vorgaben des Art. 13 EMRK auszufüllen. Die in Deutschland mangels geschriebener Rechtsbehelfe von der Praxis entwickelten Rechtsbehelfslösungen sind aber - wie dargelegt - nicht gefestigt und einheitlich genug, um dem Erfordernis eines „wirksamen“ Rechtsbehelfs im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu genügen.“*

Aus diesem Grunde sollte das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in den Fällen, in denen eine Entschädigung für einen immateriellen Nachteil in Betracht kommt, keinen „exklusiven Rückgriff“ auf das Richterrecht in

Form der Kompensation über das „Strafvollstreckungsmodell“ des Bundesgerichtshofs erlauben. Die Entschädigung für immaterielle Nachteile muß vollständig und ausschließlich über das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geregelt werden, um den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genügend nachzukommen.

Stolzenau, den 25.05.2010